

Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819. insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluss zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 5ten Dezember 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Grh. v. Brenn. v. Kampß.
Mühler. Ancillon. v. Wigleben. Graf v. Alvensleben.

(No. 1680.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Dezember 1835., betreffend die Anwen-
barkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens bei den, den Beamten
niedern Ranges in der Ausübung ihres Amtes, zugefügten Beleidigungen.

Die nach Ihrem und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Berichte vom 1ten v. M. von einigen Gerichtsbehörden festgehaltene, aus dem §. 216. des Anhangs zur Gerichtsordnung hergeleitete Ansicht, daß die den Beamten niedern Ranges bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe zugefügten Beleidigungen nur im Wege einer gewöhnlichen Injurienklage gerügt werden können, ist dem Gesetz entgegen, und die Bestimmung in dem angeführten §. 216. giebt zu dieser irrtümlichen Auslegung keinen Anlaß, da sie nur von gewöhnlichen Injurien spricht, ohne der im Amte zugefügten Beleidigungen zu gedenken, wogegen das Gesetz im §. 209. Tit. 20. Th. II. des Landrechts ausdrücklich auch die Beschimpfungen der Unterbedienten des Staats in ihrem Amte zu den Verbrechen zählt. Diese sind, insofern sie nur zu den geringern Verbrechen gehören, jederzeit nach der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 35.